

## **Verordnung**

vom 23. Juni 2004

Inkrafttreten:  
01.07.2004

## **zur Übertragung der Zuständigkeiten für den Bau des Weiterbildungszentrums der Universität Freiburg**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität;  
gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

in Erwägung:

Die Universität trägt gemäss Gesetz über die Universität zur Weiterbildung auf Universitätsstufe bei.

Weil die Universität nicht über geeignete Räumlichkeiten verfügt, die den Weiterbildungsstandards entsprechen, will sie in enger Zusammenarbeit mit der Association Cité Saint-Justin in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Miséricorde-Gebäuden ein Weiterbildungszentrum bauen. Gleichzeitig plant die Association den Bau eines weiteren Gebäudes, das sie den Vorbereitungskursen auf das Hochschulstudium in der Schweiz zur Verfügung stellen wird.

Die Universität und die Association Cité Saint-Justin werden Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen, die gemeinsame Fragen in Bezug auf die Projekte regeln. Sie werden zudem einen Baurechtsvertrag zugunsten der Universität abschliessen.

Die Finanzierung des Baus ist durch die universitätseigenen Fonds, durch Beiträge Dritter und durch Bundesbeiträge vollumfänglich sichergestellt. Diesbezügliche spätere Nettoinvestitions- und -betriebsausgaben werden weder in die Voranschläge noch in die Rechnungen des Staates Freiburg aufgenommen.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst:*

**Art. 1** Bauherrschaft

Die Universität Freiburg ist für den Bau des Gebäudes, das als Weiterbildungszentrum (das Zentrum) dienen wird, verantwortlich. Sie handelt als Bauherrin.

**Art. 2** Zuständigkeiten

Die Universität Freiburg ist zuständig für:

- das Baubewilligungsgesuch;
- die Verfahrensführung gemäss Gesetzgebung über das Beschaffungswesen;
- alle mit dem Weiterbildungszentrum verbundenen öffentlichen Auftragsvergaben;
- den Abschluss der mit dem Bau verbundenen Verträge;
- die Baustellenüberwachung;
- die Koordination mit der Association Cité Saint-Justin;
- alle Beziehungen mit Behörden und Dritten in Zusammenhang mit dem Bau;
- alle weiteren Entscheide betreffend den Bau des Zentrums.

**Art. 3** Baukommission

Die Universität kann eine Baukommission schaffen, der sie die unter Artikel 2 aufgeführten Zuständigkeiten übertragen kann.

**Art. 4** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Der Präsident:

M. PITTEL

Der Kanzler:

R. AEBISCHER